

**Verein zur Betreuung und Begleitung von Schwerstkranken
und Tumorpatienten e. V.
Von-Hompesch-Str.1, 53123 Bonn**

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
 „Betreuung und Begleitung von Schwerstkranken und Tumorpatienten e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn unter der VR 6241 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - die Information, Beratung und Begleitung von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen zu den Themenschwerpunkten schwere Krankheit, Sterben, Tod und Trauer,
 - die Vernetzung von hospizlich-palliativen Angeboten in der Region Bonn/Rhein-Sieg und
 - die Unterstützung von Forschungsprojekten zur Verbesserung der Situation schwerstkranker, sterbender und trauernder Menschen sowie deren konkrete Versorgung, Behandlung und Begleitung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Fortführung der Ansprechstelle im Land Nordrhein-Westfalen zur Palliativversorgung, Hospizarbeit und Angehörigenbegleitung für das Rheinland (ALPHA Rheinland),
 - die Einrichtung und Koordination des Netzwerks zur Hospizarbeit und Palliativversorgung in Bonn/Rhein-Sieg
 - die Beratung von schwerstkranken und sterbenden Menschen und deren An- und Zugehörigen,
 - die Förderung der Versorgung von Palliativpatienten in Bonn/Rhein-Sieg,
 - die Vernetzung und Förderung bereits bestehender Projekte und Initiativen,

- die multiprofessionelle Fortbildung, Supervision und Koordinierung verschiedener Maßnahmen und
- den Betrieb eines Verlages zur Verlegung und zum Vertrieb wissenschaftlicher oder Fachschriften im Sinne der Palliativmedizin (Pallia Med Verlag).

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung der vom Verein angestellten Organmitglieder entscheidet der Vorstand. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Zwecke und Ziele des Vereins durch materielle oder ideelle Unterstützung fördert.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag nach freiem Ermessen. Die Aufnahme ist rechtskräftig, sobald der Vorstand sie beschlossen hat. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder freiwilligen Austritt aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich und zu einem Quartalsende erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft oder in grober Weise gegen die Ziele, Interessen, die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstößt. Der Vorstand informiert das Mitglied darüber, dass er aufgrund des genau bezeichneten Fehlverhaltens ein Ausschlussverfahren einleiten wird. Gleichzeitig wird dem Mitglied die Möglichkeit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel - Mehrheit. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keine Ansprüche gegen das Vermögen des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Die Regelungen des § 34 BGB werden für alle Vereinsorgane hinsichtlich der Stimmrechte angewendet.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. v. §§ 26 ff. BGB des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, vom Tage der Wahl an gerechnet; eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt jedoch jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied. Für die Übergangszeit wird der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied wählen und bestellen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die in Präsenz, digital oder hybrid über eine geeignete Kommunikationsplattform durchgeführt werden. Ein Vorstandsbeschluss kann auch außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich, per Mail oder auf anderem Wege der Kommunikation gefasst werden. Die Beschlüsse treten ab dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

- (8) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einem Durchgriffsanspruch eines Dritten gegen ein Vorstandsmitglied bei einfacher Fahrlässigkeit gewährt der Verein auf Antrag des betreffenden Vorstandsmitglieds die Haftungsfreistellung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder zu laden sind, hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - die Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses des Vereins,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
 - Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vereinsvorstand durch einfach schriftliche Benachrichtigung einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Die Einberufungsfrist zu ordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt zwei Wochen vor der geplanten Mitgliederversammlung. Die Einladung gilt mit Ablauf des auf den Tag des Versandes folgenden Tages als zugestellt.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt, Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlung können mit einer Frist von drei Tagen einberufen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen der §§ 10, 11 dieser Satzung entsprechend.

§ 10 Beschlussfassung und Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, digital oder hybrid über eine geeignete Kommunikationsplattform durchgeführt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (3) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, unabhängig von der Anzahl der Erschienenen bei ordnungsgemäßer Einladung; Stimmenthaltungen bleiben daher bei der Bestimmung der Mehrheit außer Betracht.
- (4) Satzungsänderungen (einschließlich der Änderungen des Vereinszwecks) können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen und gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Satzungsänderung muss in der Tagesordnung angekündigt werden.
- (5) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen und gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der Tagesordnung angekündigt werden.

§ 11 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Organe sind schriftliche Protokolle zu fertigen, die unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer sowie vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 (5) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 der Satzung fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die in dieser Satzung unter § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.